

TE OGH 1987/4/29 3Ob29/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Petrasch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Hule, Dr. Warta, Dr. Klinger und Dr. Angst als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Ing. Werner J***, Bautechniker, Baden, Rainerring 2, wider die beklagte Partei Ö***

L*** AG, Wien 1., Am Hof 1, wegen Wiederaufnahme des Verfahrens3 Ob 97/86, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Spruch

Der Antrag der klagenden Partei auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage gegen den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 17.12.1986, 3 Ob 97/86, wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Selbst wenn die Behauptung der klagenden Partei zutreffen sollte, daß ein Richter des Bezirksgerichtes Baden eine Eingabe des Klägers vom 30.8.1983 "unterdrückt" habe, sodaß sie sich deshalb nicht im Akt befindet, könnte sich am Gesamtausgang des Verfahrens nichts ändern. Nach rechtskräftiger Erledigung des Rechtsstreites nach § 232 EO mußte nämlich das Exekutionsgericht die diesem Urteil entsprechende Verteilung vornehmen und die dementsprechenden sonstigen Verfügungen treffen, wie dies im angeführten Beschuß des Obersten Gerichtshofes näher ausgeführt wurde. Die Einbringung einer Wiederaufnahmsklage nach § 530 Abs.1 Z 4 ZPO oder einer Nichtigkeitsklage ist daher offenbar aussichtslos, weshalb gemäß § 63 Abs.1 ZPO kein Anspruch auf Bewilligung der Verfahrenshilfe besteht.

Anmerkung

E10920

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0030OB00029.87.0429.000

Dokumentnummer

JJT_19870429_OGH0002_0030OB00029_8700000_000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at